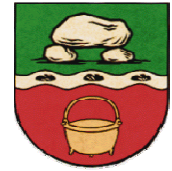


Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. November 2016 folgende Satzung erlassen

§1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gokels errichtet und betreibt die Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Gokels, Am Sportplatz 1, als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§2 Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aus der Trägergemeinde aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind.

§3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:
*montags bis freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr*
- (2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 8 Anmeldungen vorliegen wird die Einrichtung ab 7.00 Uhr und bis 13.00 Uhr geöffnet. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Elternvertretung. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (2) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weiterhin bleibt die Kindertagesstätte am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (4) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§4 Aufnahmeverfahren

(1) Mit dem vollendeten 1. Lebensjahr und dem Geburtsstichtag zum 31.07. des laufenden Jahres können Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das folgende Kindertagesstättenjahr.

(3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Bürgermeister und der Leitung der Kindertagesstätte nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:

- a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragger abhängig zu sein;
- b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragger abhängig zu sein;
- c) bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden;
- d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist.

(4) Die teilweise Unterbringung eines Kindes erfolgt nur,

- wenn in der Kindertagesstätte Plätze frei sind,
- wenn die Zustimmung der Kindertagesstättenleitung und des Bürgermeisters erfolgt.

Ein Anspruch auf eine teilweise Unterbringung besteht nicht.

(5) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Amtes Mittelholstein.

(6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(7) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfänger dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Gebührenordnung ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.

(2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde Gokels) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

(6) In der letzten Woche der Sommerferien wird die Reinigung der Kindertagesstätte vorgenommen. Mütter und Väter, deren Kinder die Kindertagesstätte verlassen, sind verpflichtet, sich an dieser Maßnahme zu beteiligen. Bei Verhinderung ist eine Ersatzkraft zu stellen. Sollte dies wiederum nicht möglich sein, ist ein Betrag von 50,00 € pauschal zu entrichten.

§6

Elternvertretung, Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher(in) bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindergartengesetz wahr.

(2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus den Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindertagesstättenpersonals und des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Gokels ergeben.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§9

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernstesten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§10

Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§11

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§12
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.11.2013 außer Kraft.

Gokels, den 01.12.2016

Gez. Unterschrift

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)